



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2018/2019

ausgegeben am 14.01.2019

6. Stück

---

**Ausschreibung von zwei Hochschulprofessor/innenstellen im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 15.01.2019, Zahl: 126/2019**

**Schulzeitliche Regelung (autonome Tage) für die eingegliederten Praxisschulen der PHn, Schulfreierklärung von zwei Schultagen gem. §2 Abs.5, Schulzeitgesetz für das Schuljahr 2019/20**

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

## Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 15.01.2019, Zahl: 126/2019



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule gelangen – vorbehaltlich eines Widerrufs – zwei Hochschulprofessor/innenstellen zur Besetzung.

Es gelten die **allgemeinen Ausschreibungsbedingungen**, die auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Kärnten-Viktor Frankl Hochschule [www.ph-kaernten.ac.at](http://www.ph-kaernten.ac.at) abgerufen werden können.

Die Bewerbungen sind an der

**Pädagogischen Hochschule Kärnten**, Viktor Frankl Hochschule  
Rektorat  
Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463 / 508 508 - 803  
E-Mail: [office@ph-kaernten.ac.at](mailto:office@ph-kaernten.ac.at)

bis zum **15. Februar 2019** einzureichen.

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule wird vorbehaltlich eines Widerrufs nachstehende Planstelle als Vertragshochschulprofessor/Vertragshochschulprofessorin ausgeschrieben.

Dienstantritt: 01. September 2019

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 15. Jänner 2019, Zahl: 126/2019

## **Hochschulprofessur Sportpädagogik Volle Stelle / 100% in ph1/PH1 (befristet für ein Jahr mit Option auf Verlängerung)**

### **Qualifikationserfordernisse für ph1/PH1:**

- Abgeschlossenes universitäres Studium für Sportpädagogik
- Einschlägiges Doktorat (bzw. im Doktoratsstudium)
- Einschlägige Publikationen
- Unterrichtserfahrung bzw. Erfahrung in der Lehre, in Schule und tertiären Bildungseinrichtungen (Aus-, Fort- und Weiterbildung)
- Kenntnisse im Projekt- und Qualitätsmanagement
- Einschlägige Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit

### **Tätigkeitsprofil (§48g VBG):**

- Lehre in Aus- und Fortbildung aus „Fachdidaktik Sportpädagogik“ in der Primar- und Sekundarstufe
- Durchführung und Organisation von Forschungsprojekten
- Inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit den Partnern im Verbund Süd Ost
- Mitarbeit an den Aufgaben des Instituts für Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Pädagogik der Sekundarstufe und der PH Kärnten

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph1/PH1 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22a der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph1/PH1 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 3.263,60 (inkl. € 505,10 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 7.236,20 (inkl. € 505,10 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 15. Februar 2019** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können: [https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg\\_bed\\_ph\\_19560.pdf?6accba](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba)

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.



An der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule gelangt – vorbehaltlich eines Widerrufs – nachstehende Stelle als Vertragshochschulprofessor/Vertragshochschulprofessorin (Karenzvertretung) zur Besetzung.

Voraussichtlicher Dienstantritt: 01. März 2019

Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 15. Jänner 2019, Zahl: 126/2019

## **Professur im Fach Deutsch**

### **Schwerpunkt: Schreibdidaktik, Schreibberatung, Vorwissenschaftliche Arbeit (Karenzvertretung / 80% in ph2/PH2 – befristet)**

#### **Qualifikationserfordernisse für ph2/PH2:**

- Akademische Qualifikation aus dem Fachbereich Germanistik (Mag. oder MA)
- Wissen und Erfahrung im Bereich Schreibdidaktik und Schreibberatung
- Kompetenzen in der Konzeption, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten zur Fort-, Aus- und Weiterbildung
- Team- und Kooperationsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Einschlägige Publikationen

#### **Tätigkeitsprofil (§48g VBG):**

- Inhaltliche und organisatorische Mitarbeit in der Weiterentwicklung des LeseSchreibZentrums der Pädagogischen Hochschule Kärnten
- Durchführung von Schreibberatungen und Lehre in der Aus- und Fortbildung
- Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten zu den Themen Schreiben, Schreibdidaktik und Vorwissenschaftliche Arbeit
- Mitarbeit bei den Aufgaben des Instituts Sekundarstufe

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph2/PH2 ergeben sich aus §48g VBG iVm Z §22b der Anlage 1 BDG 1979. (siehe Bewerbungsrichtlinien)

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph2/PH2 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 2.879,90 (inkl. € 280,50 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 6015,40 (inkl. € 280,50 Zulage) 14 Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 15. Februar 2019** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten - Viktor Frankl Hochschule in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des BMBWF abgerufen werden können: [https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg\\_bed\\_ph\\_19560.pdf?6accba](https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehr/ausschr/allg_bed_ph_19560.pdf?6accba)

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.



## **Bewerbungsrichtlinien**

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

**Angaben zur Person:**           Name  
  Adresse  
  Telefonnummer  
  E-Mail-Adresse  
  Curriculum Vitae

**Einschlägige Qualifikationen:**   Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

**Bewerbungsmotivation:**       die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite

### **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:**

Erfordernisse für die Bewerbungen um die ausgeschriebenen Stellen sind:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Erfüllung der Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3

### **Den Bewerbungen sind unbedingt anzuschließen:**

Lebenslauf / Curriculum Vitae

Kopie - Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen).

Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise in beglaubigter Kopie und übersetzt in die deutsche Sprache (Amtssprache) vorzulegen.

Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen

### **Gleichbehandlungsklausel:**

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.

### **Ernennungserfordernisse für ph1/PH1, ph2/PH2 oder ph3/PH3**

#### **22a der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH1/ ph1**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1. Des Universitätsgesetzes 2002 bez. § 66 Abs. 1 UniStG.
  - b) Eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist.
  - c) Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gelichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

#### **22b der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH2 / ph2**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges.
  - b) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - c) durch Publikationen in Fachmedien nachweisende einschlägige (fachwissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.
- (2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
  - b) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECT.
  - c) Eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
  - d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

#### **22c der Anlage 1 BDG 1979 Verwendungsgruppe PH3/ ph3**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

- (1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.
- (2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

**Verordnung des Herrn BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 11. Oktober 2018 mit der für die in die öffentliche Pädagogische Hochschule Kärnten als Praxisschulen eingegliederten Volks- und Neue Mittelschulen zwei Tage schulfrei erklärt werden.**

Gemäß §2 Abs.5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl.I Nr. 77/1985, idgF, werden im Schuljahr 2019/20 für die in die öffentliche Pädagogische Hochschule Kärnten als Praxisschulen eingegliederten Volks- und Neue Mittelschulen nachstehend angeführte Tage für schulfrei erklärt.

Freitag, 22. Mai 2020

Freitag, 12. Juni 2020

Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Klassen- bzw. Schulforum vorgesehenen Tage.